

99010003001002, 99010003001002

Niederlassungserlaubnis für minderjährige ausländische Kinder beantragen

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121304165/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010003001002, 99010003001002
Leistungsbezeichnung I	Niederlassungserlaubnis für minderjährige ausländische Kinder beantragen
Leistungsbezeichnung II	Niederlassungserlaubnis für Kinder (ab 16 Jahre) beantragen
Typisierung	2/3b - Bund: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Kinder, Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, Fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt, Niederlassungserlaubnis, unbefristeter Aufenthaltstitel, Nach Deutschland gezogen, Vollendung des 16 Lebensjahres, Volljährigkeit, Gesetzlicher Vertreter, Unbefristetes Aufenthaltsrecht, Entfristung, Freizügigkeitsrecht, Volljähriger Ausländer,

Modul	Sachverhalt
	Junge Erwachsene, Minderjährigkeit, Niederlassungserlaubnis Erteilung für minderjährige Kinder, Aufenthaltstitel, unbefristete Niederlassungserlaubnis, Familiennachzug, Einwanderung, In Deutschland geboren, Visum, Niederlassungsgenehmigung, Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen, Minderjähriger Ausländer, Unbefristeter Aufenthalt in Deutschland, unbefristeter Aufenthaltstitel, Staatsangehörigkeit ausländische, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis für Kinder, Blaue Karte EU
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.01.2021
Fachlich freigegeben durch	Landesredaktion
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_35.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_26.html
Teaser	Unter bestimmten Voraussetzungen können Ihre minderjährigen Kinder ab 16 Jahren einen unbefristete Niederlassungserlaubnis erhalten. Wie Sie diese beantragen und welche Anforderungen erfüllt sein müssen, erfahren Sie hier.
Volltext	Auf Antrag können Sie für Ihr Kind/ Ihre Kinder eine unbefristete Niederlassung in Deutschland erhalten. Dafür müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

Modul

Sachverhalt

- Ihr Kind ist im Bundesgebiet geboren oder
- als Minderjährige/ Minderjähriger mit oder zu Ihnen in das Bundesgebiet gezogen

und

- Ihr Kind besitzt seit mindestens 5 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis und
- hat das 16. Lebensjahr vollendet.

Erforderliche Unterlagen

- Gültiger Pass
- 1 aktuelles biometrisches Foto 35mm x 45mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blickend, heller Hintergrund
- Nachweise zum Lebensunterhalt (im Original und Kopie) Wenn Sie keine schulische, berufliche oder akademische Ausbildung absolvieren: Nachweise zum gesicherten Lebensunterhalt, wie beispielsweise Arbeitsvertrag, Bescheinigung des Arbeitgebers über ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis (nicht älter als 14 Tage) sowie die Gehaltsabrechnungen seit der letzten Erteilung der Aufenthaltserlaubnis oder Unterlagen zu einem Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit.
- Bei Minderjährigen ohne schulisches oder berufliches Ausbildungsverhältnis sind Nachweise der Eltern zum Lebensunterhalt vorzulegen.
- Ausbildungsnachweise (im Original und in Kopie) Vorzulegen sind bei Schülern: sämtliche Schulzeugnisse und eine aktuelle Schulbescheinigung bei Auszubildenden: der Ausbildungsvertrag, Ausbildungszeugnisse und eine aktuelle Bescheinigung der Ausbildungsstelle bei Studierenden: eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung und Nachweise zum Studienfortschritt (bestandene Zwischenprüfungen, Credit Points)
- Bei Bedarf: Schriftliche Vollmacht eines Elternteils
- Bei gemeinsamem Sorgerecht müssen die Eltern zusammen erscheinen und gemeinsam den Antrag für ihr minderjähriges Kind stellen
- Wenn ein sorgeberechtigter Elternteil nicht persönlich erscheinen kann, muss er dem anderen sorgeberechtigten Elternteil eine schriftliche Vollmacht ausstellen. Mit dieser Vollmacht kann der andere

Modul

Sachverhalt

Elternteil die Niederlassungserlaubnis für das gemeinsame Kind beantragen.

Voraussetzungen

Persönliches Erscheinen zusammen mit den Eltern

- Kinder im Alter von 16 bis 17 Jahren dürfen den Antrag nicht selbst stellen. Sie müssen deshalb von mindestens einem gesetzlichen Vertreter begleitet werden.
- Gesetzliche Vertreter sind in der Regel die Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht oder der Elternteil mit alleinigem Sorgerecht.
- Nur Volljährige, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, können den Antrag selbst stellen.

Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis

- Die Aufenthaltserlaubnis muss seit mindestens fünf Jahren vorliegen.

Vollendung des 16. Lebensjahres

Die Niederlassungserlaubnis kann frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres erteilt werden.

Auch volljährige Ausländer können die Niederlassungserlaubnis erhalten,

- wenn die Einreise in das Bundesgebiet zum Familiennachzug und
- die erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgte.

Ausbildung oder gesicherter Lebensunterhalt

Es muss ein Ausbildungsverhältnis vorliegen, das zu einem anerkannten schulischen, beruflichen oder akademischen Bildungsabschluss führt.

Dies ist der Fall bei einem oder einer ordnungsgemäßen und regelmäßigen

- Schulbesuch,
- betrieblichen Ausbildung
- Studium.

Modul	Sachverhalt
	Keine Straftaten Schon Geldstrafen können die Erteilung der Niederlassungserlaubnis hindern. Eine Berufsvorbereitung, berufliche Grundausbildung oder ein Praktikum führen nicht zu einem anerkannten beruflichen Bildungsabschluss. Wenn kein Ausbildungsverhältnis besteht, muss der Lebensunterhalt ohne öffentliche Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII (Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe) gesichert sein.
Kosten	EUR 55
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde • Klage vor dem im Widerspruchsbescheid genannten Gericht, wenn dem Widerspruch nicht entsprochen wird
Kurztext	• Kinder ab 16 Jahren können unter bestimmten Voraussetzungen eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erhalten
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Für die Bearbeitung des Antrags ist die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde zuständig.
Formulare	
Ursprungsportal	Applying for a settlement permit for underage foreign children, Niederlassungserlaubnis für minderjährige ausländische Kinder beantragen